



# Durchführungsverordnung (DVO) in der Fassung vom 14. April 2024 zur Satzung des Segler-Club Dümmer e.V. Lembruch gem. § 8 der Satzung

Inhalt:

1. Zusammensetzung des Vorstandes .....	2
2. Mitgliedsbeiträge/Jahr .....	2
3. Umlagen (Investitionsumlage / Unterhaltungsumlage) .....	3
3.1. 10 -jährige Investitionsumlage .....	3
3.2. Unterhaltungsumlage / Einstand (Jahr 1 & 2) .....	3
3.3. Ständige Unterhaltungsumlage ab dem 3 Mitgliedsjahr .....	3
4. Gebühren / Regelungen für Liegeplätze, Staufächer (Segelkammer) usw. ....	4
5. Arbeitsdienstregelung und -gebühren .....	5
6. Ausgabe von RFID Chips für Gelände und Segelkammer .....	6
7. Gebühren für Gäste .....	6
8. Sportetat und Sportförderung .....	7
9. Ehrenmitglieder .....	7
10. Aufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand .....	7
11. Aufnahme und Status von Gastmitgliedern. ....	7
12. Regelung zum Ausschluss von Mitgliedern .....	8
13. Datenschutz im Verein .....	8



## 1. Zusammensetzung des Vorstandes

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- 1. Vorsitzende:r
- 2. Vorsitzende:r
- 3. Kassenwart:in

weitere Vorstandsmitglieder sind:

- Schrift- und Pressewart:in
- Sportwart:in) 1 / Sportwart:in 2
- Jugendwart(in)
- Haus- und Grundstückswart(in)

Die Wahlen (Satzung §7.2) erfolgen in folgendem Rhythmus:

1. Jahr 1. Vorsitzende:r, Haus- und Grundstückswart:in, Sportwart:in 2
2. Jahr 2. Vorsitzende:r, Sportwart:in 1
3. Jahr Kassenwart:in, Jugendwart:in, Schriftwart:in

Der Vorstand kann weitere Mitglieder für bestimmte Aufgaben hinzuziehen (z.B. Festausschuss).

## 2. Mitgliedsbeiträge/Jahr

Mitgliedschaften mit aktivem Status

2.1. Einzelmitgliedschaft	Mitglied	270,- €
2.2. Lebenspartner- schafts-Mitglied- schaft	Mitglied mit Ehe/Lebenspartner:in oder Mitglied + 1 Kind bis 18 Jahre, bzw. bis zum 25. Lebensjahr in Ausbildung befindend.	300,- €
2.3. Familienmitglied- schaft	Familie mit Kindern bis 18 Jahre, bzw. bis zum 25. Lebensjahr in Ausbildung befindend.	330,- €
2.4. Kindermitglied- schaft *	Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.*	80,- €
2.5. Kindermitglied- schaft - in Ausbil- dung *	Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr bis zum 25. Lebensjahr in Ausbildung befindend.*	125,- €
2.6. Gastmitglied* vgl. auch Zif. 11		135,- €
2.7. Ehrenmitglied		beitragsfrei

Mitgliedschaft mit passivem Status

2.8 Förderndes Mitglied*	75,- €
--------------------------	--------

\* Diese Mitglieder haben keinen Anspruch auf Sportförderung aus dem Sportetat.

Maßgeblich für die Beurteilung des Mitgliederstatus (Alter) ist das Ende des Geschäftsjahres.

Für den Status „in Ausbildung befindend“ ist ein Nachweis zu erbringen.

Ein Wechsel einer Mitgliedschaft mit aktiven Status zur fördernden Mitgliedschaft mit passiven Status muss in Textform (Brief / E-Mail) bis zum 31.12. eines Geschäftsjahres für das darauffolgende Jahr dem Vorstand mitgeteilt werden. Eine Statusänderung bedingt keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder Umlagen.



Grundsätzlich erfolgt der Einzug aller Beiträge, Umlagen und Gebühren per SEPA-Lastschrift. Wenn andere Zahlungsverfahren gewünscht sind (Bar, Scheck, Überweisung) wird für den deutlich erhöhten Bearbeitungsaufwand und die höheren Kosten eine Gebühr von zusätzlich 10,- € berechnet.

Termin für den Beitragseinzug ist der Beginn des Geschäftsjahres. Es werden keine Rechnungen über die Beiträge übermittelt.

In der Mitgliederversammlung beschlossene Anpassungen der Mitgliedsbeiträge (siehe Satzung §5 Abs. 1 u. 2) gelten ab dem Folgejahr.

## 3. Umlagen (Investitionsumlage / Unterhaltungsumlage)

### 3.1. 10 -jährige Investitionsumlage

Durch Beschluss ohne Gegenstimmen auf der Jahreshauptversammlung ab 05.02.2017 wurde ab dem Jahr 2017 eine jährliche Investitionsumlage für alle aktiven und fördernden Mitglieder eingeführt:

- 150 € für aktive Mitglieder. Für Mitglieder mit dem Status Partnerschafts- oder Familienmitgliedschaft fällt der Betrag nur 1-mal an.
- 75 € für fördernde Mitglieder.

Der Betrag wird über einen Zeitraum von insgesamt 10 Jahren erhoben. Der Einzug erfolgt im August eines jeden Jahres.

Mitglieder die nach 2017 in den Verein eintreten, zahlen ebenfalls über einen Zeitraum von 10 Jahren die Investitionsumlage.

### 3.2. Unterhaltungsumlage / Einstand (Jahr 1 & 2)

Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 16.02.2020 wurde zur Refinanzierung der Sanierungsmaßnahmen 2017 bis 2020 für die Jahre 2020 und 2021 jeweils eine einmalige Umlage von:

- 750,- € (pro Jahr) für aktive Mitglieder. Für Mitglieder mit dem Status Partnerschafts- oder Familienmitgliedschaft fällt der Betrag nur 1-mal an.
- 150 € (pro Jahr),- € für Fördermitglieder

beschlossen.

Der Einzug der Umlage erfolgt innerhalb des Geschäftsjahres zu jeweils 50 % im Juni und 50 % im Oktober.

Neumitglieder, die nach 2020 eintreten, müssen die einmalige Einlage von 2x 750,- € bzw. 2 x 150,00 EUR ebenfalls über einen Zeitraum von 2 Jahren entrichten oder haben die Möglichkeit diese als Einmalbetrag zu entrichten.

### 3.3. Ständige Unterhaltungsumlage ab dem 3 Mitgliedsjahr

Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 16.02.2020 wird zur Durchführung anstehender weiterer dringender Investitionen und der Bildung von unabdingbaren Rücklagen für den zukünftigen Werterhalt von Gebäude, Anlagen und Grundstück eine ständige jährliche Unterhaltungsumlage ab dem 3. Mitgliedsjahr für die Dauer der Mitgliedschaft von

- 150,- € für aktive Mitglieder. Für Mitglieder mit dem Status Partnerschafts- oder Familienmitgliedschaft fällt der Betrag nur 1-mal an
- 75,- € für Fördermitglieder

Der Einzug erfolgt jeweils im Juni eines Jahres.



Musterrechnung:

Beitragsart	Laufender Beitrag	Unterhaltungsumlage	Investitionsumlage
Aktives Einzelmitglied	270,- € / Jahr	Jahr 1 & 2 = 750,-€   3-n: 150,- €	Jahr 1-10 = 150,-€
Familienmitgliedschaft	330,- € / Jahr	Jahr 1 & 2 = 750,-€   3-n: 150,- €	Jahr 1-10 = 150,-€
Fördermitgliedschaft	75,- € / Jahr	Jahr 1 & 2 = 150,-€   3-n: 75,- €	Jahr 1-10 = 75,-€

### 3.4. Allgemein

- Die einmalige Unterhaltungsumlage und die 10 - jährige Investitionsumlage kann auch im ersten Jahr in der vollen Höhe gezahlt werden
- Eine Spendenbescheinigung kann nicht ausgestellt werden, da die Umlagen nicht der Freiwilligkeit unterliegen.
- Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr bis zum 25. Lebensjahr in Ausbildung sind von der Umlage befreit.?
- Mitglieder, die aus der Familienmitgliedschaft (Zif. 2.3), der Kindermitgliedschaft (Zif. 2.4.) oder der Kindermitgliedschaft in Ausbildung (Zif. 2.5) während der Laufzeit der Umlagen 3.1 / 3.2. in eine eigene Mitgliedschaft wechseln, müssen diese nicht (erneut) als Umlagen abführen.
- Mitglieder, die als aktive schon die Umlagen 3.1 & 3.2 voll gezahlt haben, müssen nach Wechsel in die Fördermitgliedschaft diese nicht erneut abführen.
- Grundsätzlich erfolgt der Einzug per SEPA-Lastschrift. Wenn andere Zahlungsverfahren gewünscht sind (Bar, Scheck, Überweisung) wird für den deutlich erhöhten Bearbeitungsaufwand und die höheren Kosten eine Gebühr von zusätzlich 10,- € berechnet.

## 4. Gebühren / Regelungen für Liegeplätze, Staufächer (Segelkammer) usw.

Die Gebühren für Liegeplätze werden abgeleitet aus der Berechnung eines Faktors (LB) von Länge (LüA) + Breite (B), die auch bei nicht in der Klassenliste stehenden Bootstypen in der Zukunft Anwendung finden wird.

G 5: LB > 9 m | G 4: LB ≤ 9 m | G 3: LB ≤ 8 m | G2: LB ≤ 7 m | K1: LB ≤ 6 m | K0 ≤ 5m

Beispielrechnung: Pirat: Länge über alles: 5,00m, Breite: 1,61m = 6,61 damit G2 weil LB ≤ 7m

Wasserliegeplätze zahlen € 10,00 Aufpreis für die Zurverfügungstellung und Nutzung von Strom

Landlieger oder Wasserlieger		Landlieger	Wasserlieger
G 5 (LB > 9 m)	z.B.: Neptun 22, 20er JK, Katamaran, S-Kreuzer	300,- €	310,- €
G 4 (LB ≤ 9 m)	z.B.: P-Boot, Seerose, Neptun 20	250,- €	260,- €
G 3: (LB ≤ 8m)	z.B.: FD, H-Jolle, SZV, Fam, TopCat K1-3m, HD20	190,- €	200,- €
G 2 (LB ≤ 7m)	z.B.: Pirat, O-Jolle, Contender, Finn, 29er, Hobie 16, TopCat F1	125,- €	135,- €
Nur Landlieger			
K 1: Kleinboote (LB ≤ 6,0m)	z.B. Laser, Europe, 420er	100,- €	
K 0: Jüngstenboote des DSV	Optimist, Teeny, OpenBic	45,- €	
Surfbretter / Kanus u.ä	Außen oder in Segelkammer	50,- €	

Bei den Wasserliegeplätzen ist die Nutzung der Stromschlüsse in den Liegeplatzgebühren enthalten.



Die Befahrgebühren für den Dümmen werden vom Land Niedersachsen festgelegt und direkt an dieses abgeführt. Laut Definition des Landes hat ein Kleinboot LB < 6,0 m.

Befahrgebühr Großboot	90,- €
Befahrgebühr Kleinboot	10,- €

## Nutzung Ablagen Segelkammer

Segelkammer: Teil einer Regalebene (z.B. Mast)	25,- €
Staufach Segelkammer (B 2700mm, H 270 mm, T340 mm)	45,- €
Staufach Segelkammer extrabreit (B 5500mm, H 270 mm, T340 mm)	85,- €

Die genannten Beträge enthalten etwaige zu erhebende Umsatzsteuer.

Ein Liegeplatz kann nur von Mitgliedern mit aktivem Status und Gastmitgliedern angemietet werden. Ausnahme sind die Kurzzeitmöglichkeiten für Gäste für max. 3 Wochen – Siehe Punkt 5 der DVO.

Zur Vergabe von Liegeplätzen werden zwischen dem Segler-Club Dümmen e. V. und dem SCD-Mitglied Dauermietverträge geschlossen, welche die oben genannten Gebühren je Größenklassen sowie die aktuell gültige Umsatzsteuer berücksichtigen. Die Gebühren für die o. g. Leistungen werden jeweils im Mai des Jahres per SEPA Lastschrift eingezogen.

Bei Neu-Anmietung eines Liegeplatzes in der 2. Saisonhälfte ab 01.08. eines Jahres, werden 50% der Liegeplatzgebühren berechnet. Diese Regelung gilt nicht für die vom SCD an das Land abzuführenden Befahrgebühren.

Die Kündigung, Änderungen und Nachträge der Verträge bedürfen der Schriftform gegenüber dem Vorstand (per E-Mail oder Brief). Eine Kündigung muss bis zum 31. 03. gegenüber dem Vorstand in Textform (schriftlich oder per E-Mail) angezeigt werden.

## 5. Arbeitsdienstregelung und -gebühren

- Arbeitsdienst je aktives Mitglied/Gastmitglied von 18. - 65. Geburtstag: 5 Stunden jährlich.
- Bei Partnerschafts- bzw. Familienmitgliedschaft fällt für beide Partner nur 1 Arbeitsdienst an: 5 Stunden jährlich.
- Bei Partnerschaft mit Kind, bzw. bei Kindern in Familienmitgliedschaft im Alter von 16 bis 18 Jahren, bzw. bis zum 25. Lebensjahr in Ausbildung befindlich: 5 Stunden jährlich.
- Wird ein Partner 65 Jahre alt, gilt der halbe Arbeitsdienst: 2,5 Stunden jährlich
- Jede nicht geleistete Stunde wird mit 50,- € berechnet, bzw. bei Kindern zwischen 16 bis 18 Jahren, bzw. bis zum 25. Lebensjahr in Ausbildung 25,- € die Stunde.  
Arbeitsdienstgebühren für nicht geleistete Stunden werden im November des Jahres eingezogen.
- Bei Neueintritt in der 2. Saisonhälfte ab 01.08. eines Jahres, sind 50% der Stunden, bzw. Arbeitsdienstgebühren zu leisten.
- Stichtag für die Einstufung in einen Altersblock ist der Beginn des Geschäftsjahres, also der 1.1. eines Jahres.

### Ableistung Arbeitsdienst

Der Arbeitsdienst wird in Absprache mit dem Vorstand im Rahmen der fest terminierten Arbeitsdienstleistungen oder nach individueller Absprache abgeleistet.



- Jugendliche können Arbeitsdienst im Rahmen der Opti- & Jugend-Training als Betreuer ableisten. Das erfolgt nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung beim Jugendwart. Die für den Arbeitsdienst angerechneten Trainingsmaßnahmen können nicht gleichzeitig entlohnt werden. Es müssen mindestens 2 Trainingstage zur Anerkennung abgeleistet werden.
- Der Arbeitsdienst kann im Rahmen der kompletten Teilnahme bei einer Regattaausrichtung im Wettfahrt- und Regattateam nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch den Sportwart abgeleistet werden.
- Arbeitsdienste können nach Absprache auch für andere Personen abgeleistet werden.

## Nachweis des Arbeitsdiensteinsatzes

- Die nachweislich abgeleisteten Arbeitsdienststunden werden in ein auf der Website hinterlegtes Formular (unter Angabe des Namens des Mitglieds, der geleisteten Arbeitsstunden und des Datums) eingetragen und das Vorstandsmitglied in dem Formular ausgewählt, das die Stunden bestätigen kann. Wenn eine Ableistung für andere Personen erfolgt, muss dies auch im Formular eingetragen werden.
- Nach Prüfung & Bestätigung durch Vorstandsmitglied wird der geleistete Arbeitseinsatz in der Arbeitsdienstliste eingetragen.
- Die Arbeitsdienstliste wird auf der Website im geschlossenen Bereich abgelegt und zeigt alle Mitglieder, die Arbeitsdienst leisten müssen und die abgeleisteten Arbeitsstunden an.

## 6. Ausgabe von RFID-Chips für Gelände und Segelkammer

Für Tor, Segelkammer und weitere Bereiche auf dem Clubgelände halten wir RFID-Chips als Schlüssel für die Mitglieder vor, dafür gelten folgende Regeln:

- Es erhalten nur aktive Mitglieder einen RFID-Chip.
- Familien und Ehe- bzw. Lebenspartnermitgliedschaften haben Anrecht auf weitere RFID-Chips, in maximal der Anzahl der angemeldeten Mitglieder innerhalb dieses Beitrags.
- Über den normalen Status hinausgehende Berechtigungen werden durch Vorstandsbeschluss aufgabenbezogen gewährt und können jederzeit durch einen erneuten Beschluss wieder entzogen werden.
- Das Handling der RFID-Chips erfolgt über den Haus- & Grundstückswart und vertretungsweise auch durch ein anderes Vorstandsmitglied.
- Die RFID können für 20 € Kostenbeteiligung erworben werden,
- Es gibt kein Recht auf Erstattung bei Austritt, bei Verlust fallen ebenfalls erneut 20 € an.
- Ein Verlust des RFID-Chips ist sofort dem Haus- & Grundstückswart zu melden!  
Dieser sperrt dann im System diesen Chip, um einen unberechtigten Zugang Dritter, z.B. durch einen Finder des Chips, zu verhindern.

## 7. Gebühren für Gäste

Für kurzfristige Aufenthalte am Dümmere See (z.B. in den Ferien) bieten wir Gästen die Möglichkeit, für maximal 3 Wochen als kurzfristige Gastlieger unseren Hafen, Clubhaus und in dem Zuge auch die Sanitär- & Duschanlagen zu nutzen.

Die Leistungen umfassen die Ausgabe eines Gastchips für Haupttor und die Segelkammer - damit können auch die Dusche und das WC im SCD Clubhaus genutzt werden.





Liegeplatz pro Tag	10,- €
Liegeplatz pro Woche	30,- €
Liegeplatz 3 Wochen	80,- €
Ein- und Auskranken	30,- €
Pfand für Chip (Nach Abgabe des Chips wird die Pfandsumme wieder ausgezahlt.)	30,- €

Die genannten Beträge enthalten etwaige zu erhebende Umsatzsteuer.

Es ist nicht möglich, diese Angebote jährlich wiederkehrend zu nutzen. Für diesen Fall empfehlen wir die Gast-, bzw. Vollmitgliedschaft im SCD!

## 8. Sportetat und Sportförderung

Mittel aus dem Etat für Sportförderung können nur Mitglieder bis 18 Jahre oder Mitglieder ab 19 bis max. 25 Jahre in der Ausbildung auf Antrag (schriftlich oder per E-Mail) erhalten. Über die Anträge und den Verteilungsschlüssel entscheidet der Vorstand.

Als Förderung werden die Meldegelder bei Ranglistenregatten und Meisterschaften/Bestenermittlungen erstattet und nur für Crewmitglieder, die für den SCD gemeldet haben. Wenn nur Teile der Crew für den SCD starten, wird nur der entsprechende Anteil gefördert.

Der Nachweis ist über die Übermittlung der Ergebnisliste zu führen. Der SCD behält sich eine Überprüfung der Unterlagen vor und bei Verstoß eine Nicht-Auszahlung der Fördermittel vor.

Die Übermittlung der Anträge muss bis zum 01.11. des Jahres erfolgen. Eine nachträgliche Anerkennung ist nicht möglich!

Nach dem 01.11. stattgefundenen Veranstaltungen werden im Folgejahr abgerechnet.

Voraussetzungen für die Förderung sind:

1. Erstattung nur für Vollmitglieder möglich (Mitgliedsarten 2.1-2.3 - siehe Mitgliedsbeiträge)
2. Meldung für den SCD
3. Boot des Seglers hat Liegeplatz im SCD
4. Segler (ab 16 Jahre) erbringt seinen Arbeitsdienst im Rahmen der Regattaleitungen

## 9. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Clubmitglieder verliehen werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch 2/3 Stimmenmehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen und beschlussfähigen Mitgliederversammlung verliehen.

Das Ehrenmitglied wird von der Beträgspflicht entbunden.

## 10. Aufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand

Der Vorstand entscheidet über die Anträge zur Mitgliedschaft im Rahmen der Vorstandssitzungen.

## 11. Aufnahme und Status von Gastmitgliedern.

Gastmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, aber noch kein Stimmrecht. Während er Gastmitgliedschaft sind die Gastmitglieder aber nur verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag (Zif.2.6) zu entrichten und den Arbeitsdienst (Zif. 5) zu leisten.



Die Gastmitgliedschaft gilt bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung am Anfang des Folgejahres und kann nicht verlängert werden.

Die Gastmitgliedschaft wird im Folgejahr – nach Aufnahme durch den Vorstand (siehe 9.) - in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt. Mit der Umwandlung in eine Vollmitgliedschaft gelten die allgemeinen Regelungen insbes. der Zif. 2 und 3. D.h. die in Zif. 3 genannten Umlagen sind dann ab dem Jahr der Vollmitgliedschaft zu entrichten.

Diese Umwandlung kann durch schriftliche Kündigung der Gastmitgliedschaft bis 4 Wochen vor Jahresende verhindert werden.

Die Gastmitgliedschaft ist zum gegenseitigen Kennenlernen von Neumitgliedern und Verein gedacht. Ehemaligen Mitglieder des SCD's die wieder eintreten wollen, steht eine Gastmitgliedschaft nicht offen, gleiches gilt für Fördermitglieder des SCD. Hier muss direkt eine aktive Mitgliedschaft gewählt werden.

## 12. Regelung zum Ausschluss von Mitgliedern

Ausschlussgründe nach § 4 Abs. der Satzung sind insbesondere:

- Nichtzahlung von Beiträgen oder Gebühren und Umlagen nach der 3. Mahnung.

## 13. Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, PLZ, Ort, Geburtsdatum, Telefon, IBAN, BIC, E-Mail, Beruf.  
Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.  
Als Mitglied des Deutschen-Segler- Verbandes und des Kreissportbundes Diepholz muss der Segler-Club Dümmer e.V. die Daten seiner Mitglieder [Name, Vorname, Funktion ...] an die die genannten Verbände weitergeben.  
Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, in der Vereinszeitschrift, am Schwarzen Brett, in dem Schaukasten nur , wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.
- 4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.